

ciana zurückführen. Dass man dies — wenn man durchaus will — auch tun kann, will ich nicht bestreiten, fehlt uns doch jeder genaue Anhaltspunkt, wie deren Text in den nicht erhaltenen Partien einst ausgesehen habe, so dass wir ihn uns rekonstruieren können, wie wir es eben brauchen. Dabei ist aber doch nicht zu übersehen, dass wir mit einer solchen Rekonstruktion uns von der Annahme entfernen, zu denen uns die Textvergleichung zwingt. Ausser den bisher genannten kämen als Quellen der Entlehnung noch für einzelne Stellen andere fränkische Königsgesetze und Bibelstellen in Betracht.

Wie immer wir aber davon denken, scheinen mir die Ergebnisse, vor denen wir jetzt stehen, in einem Punkte die früheren Aufstellungen zu befestigen. Alles das, was ich im ersten Beitrage gegen die Zeumersche Vermutung einer Filiation Lex Euriciana-Baiuvariorum-Alamannorum ausgeführt habe¹, wird bedeutsam gestützt durch die nunmehr vorgebrachten Belege, welche die unmittelbare Entstehung von Bestimmungen der Lex Alam. aus anderen Quellen, z. B. der Lex Ribuar., dargetan und die Entlehnung alamannischen Rechtes als Grundlage des bairischen Rechtes nahegelegt oder bewiesen haben. Hier wäre auch noch hervorzuheben, dass in dem Kapitel über den Abortus die Lex Alam. LXXXVIII. und die Lex Baiuv. VIII. 19, wie oben S. 634 erwähnt, unabhängig von einander auf die westgothische Vorlage zurückzugehen scheinen; dabei ist es bezeichnend, dass von den beiden süddeutschen Gesetzen jedes sich an andere Bestimmungen der Lex Visig. anschliesst: die Lex Baiuv., die der Verursachung des Abortus durch einen Schlag aus der Antiqua übernommen hat, während die Lex Alam. mit dieser gemeinsam den Unterschied des 'formatus' und 'informis infans' berücksichtigt. Wird man hier wohl die unmittelbare Benutzung der Antiqua in beiden süddeutschen Gesetzen annehmen müssen, so spricht die Tatsache, dass von den Normen der Antiqua in der Lex Alam. gerade das fehlt, was die Lex Baiuv. enthält, und dass sie andererseits gerade das enthält, was in dieser fehlt, auf das Deutlichste gegen die Annahme, dass aus dem westgothischen Gesetze durch Vermittelung des bairischen diese Rechtssätze in das Alamannen-Recht gekommen wären.

1) Vgl. N. A. XXXI, 416—422.